

V e r o r d n u n g
zum Schutze des Naturdenkmales
"Kreusemer Eiche"
im Landkreis Mayen-Koblenz

vom

04. April 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

(1) Der nachstehend genannte Baum wird als Naturdenkmal ausgewiesen:

Eine Stieleiche (Quercus robur L.)
genannt "Kreusemer Eiche"

(2) Der Standort des Naturdenkmales ist in der beigegeführten Karte (Maßstab 1 : 1250) eingezeichnet.

§ 2

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des wertvollen Landschaftselementes:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(2) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es - außer bei Gefahr im Verzuge - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung - Untere Landespflegebehörde - zu verändern, zu entfernen oder nachhaltig zu stören.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine nähere Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Plakaten oder dergleichen).

Als Veränderung des Naturdenkmales gilt insbesondere:

- das Ausästen oder Abbrechen von Zweigen;
- das Verletzen des Wurzelwerkes;
- das Anritzen der Rinde;
- jede sonstige Störung des Wachstums;

- jede Änderung der Bodengestalt in einem Umkreis von 15 m; soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Kreisverwaltung zu melden.

§ 3

Alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 4

(1) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen ist.

(3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 5

Wird entgegen den Vorschriften des § 2 eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme durchgeführt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme im Sinne des § 3 durchgeführt, so kann die Kreisverwaltung diese untersagen sowie die Vornahme entsprechender landespflegerischer Maßnahmen anordnen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer

1. das Naturdenkmal beschädigt, zerstört oder es - außer bei Gefahr im Verzug - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung verändert oder es entfernt;
2. ohne schriftliche Genehmigung eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt, die dem Schutz des Naturdenkmales zuwiderlaufen könnte.

§ 7

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 4. April 1985

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Landespflegebehörde

Dr. Klinkhammer
Landrat



Ausschnitt aus der Flurkarte
 Gemarkung Kettig Flur 10 Maßstab 1:1250
 Katasteramt Andernach

☼ EICHE